

# **Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. (LJV)**

## **Satzung des LJV**

**LJV-Satzung (Stand: Beschlossen auf der Landesversammlung am 18.03.2026,  
eingetragen Amtsgericht Kiel VR 1701 KI am 16.04.2026)**

### **Präambel**

Die in der Satzung verwandten, auf Personen bezogenen Substantive und Artikel werden wegen der Vereinfachung des Schreib- und Leseflusses vorwiegend in der maskulinen grammatischen Form (generisches Maskulinum) verwendet. Eine geschlechtsspezifische Benachteiligung ist damit nicht verbunden; es sind alle anderen Geschlechtsformen implizit gemeint.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V." (nachstehend LJV genannt). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Nr. 1701 eingetragen.
- (2) Der Sitz des LJV ist 24220 Flintbek, Böhnhusener Weg 6.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Aufgaben und Ziele des LJV sind:
1. Die nachhaltige Förderung und Sicherung
    - a) der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
    - b) der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
    - c) der Tier- und Pflanzenwelt,
    - d) der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes;
  2. Schulung und Fortbildung seiner Mitglieder;

3. Förderung von Jagdwesen und Jagdwissenschaft, insbesondere unter dem Aspekt des Tierschutzes und der in Wechselbeziehungen zu ihrem Lebensraum stehenden Populationsentwicklungen der Wildtiere;
4. Förderung der jagdlichen Kultur und des jagdlichen Brauchtums;
5. Förderung des Natur- und Umweltbewusstseins in der Gesellschaft durch geeignete und zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsarbeit.

Die vorstehenden Ziele sollen insbesondere durch nachstehende Maßnahmen verfolgt werden:

1. Förderung der gesamten freilebenden Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere von Biotop- und Artenschutzprojekten;
2. Förderung der Bestrebungen des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes unter Wahrung der berechtigten Belange der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, insbesondere des Ankaufs von Flächen im Rahmen der Initiative PRONATUR;
3. Förderung des aktiven Tierschutzes, insbesondere der Hege und Pflege von wildlebenden Tieren in ihren Lebensräumen;
4. Förderung der Wild- und Jagdökologie, insbesondere des Wildtiermonitorings;
5. Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, unter anderem des Hunde- und Schiesswesens im Sinne einer tierschutzgerechten Jagdausübung;
6. Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder als LJV im Rahmen des Satzungszweckes;
7. Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an andere gemeinnützige Körperschaften zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke;
8. Angebote zur Aus- und Weiterbildung für aktuelle und zukünftige Mitglieder.

(2) Nach Maßgabe des zweiten Teils dieser Satzung (DJV-Disziplinarordnung in der jeweils gültigen Fassung) sind die Pflichten eines jeden Jägers näher zu bestimmen und die Ahndung von Pflichtwidrigkeiten der Mitglieder sowie das Disziplinarverfahren zu regeln.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der LJV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des LJV ist ebenso ausgeschlossen wie die Verfolgung parteipolitischer und religiöser Ziele. Die Wahrnehmung der in § 2 bezeichneten Aufgaben und Ziele des LJV dienen ausschließlich und unmittelbar

gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Mittel des LJV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des LJV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LJV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen von Mitgliedern und Mitgliedern der Vorstände für den LJV können erstattet werden. Mitglieder der Vorstände können zudem eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Art und Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet das erweiterte Präsidium.

#### **§ 4 Gliederung des Landesjagdverbandes**

- (1) Die Tätigkeit des LJV erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein.
- (2) Der LJV gliedert sich in Kreisjägerschaften (nachfolgend KJS genannt).
- (3) Die KJS sind als „eingetragene Vereine“ (e.V.) organisiert. Im Falle einer Neugründung einer KJS entscheidet das erweiterte Präsidium des LJV über deren Aufnahme in den LJV. Die KJS gliedern sich in Hegeringe. Die Hegeringe haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind unselbständige Untergliederungen der KJS. Der Hegering umfasst einen oder mehrere Jagdbezirke; seine Grenzen werden vom Vorstand der KJS festgelegt. Hegegemeinschaften sind keine Hegeringe i.S. dieser Satzung.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

Der LJV hat ordentliche sowie fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliches Mitglied des LJV kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des LJV gem. § 2 unterstützt. Juristische Personen müssen ihren Sitz, natürliche Personen sollen ihre Hauptwohnung oder ihren Jagdbezirk oder eine schriftliche Jagderlaubnis für einen Jagdbezirk in Schleswig-Holstein haben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand der Kreisjägerschaft (siehe Abs. 3) im Einvernehmen mit dem LJV.
- (2) Die Mitgliedschaft wird als Doppelmitgliedschaft sowohl für den LJV als auch für die KJS begründet. Dies gilt auch für Mitglieder anderer Landesjagdverbände.

- (3) Über den schriftlich, elektronisch oder in Textform zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der KJS mit einer Frist von zwei Wochen ab Eingang des Antrags im Auftrag und mit Wirkung auch für den LJV. Die Mitgliedschaft besteht zunächst auf Probe; die Probezeit endet mit Ablauf des auf das Jahr der Aufnahme folgenden Jahres.
- (4) Im Falle der Ablehnung einer Aufnahme durch den Vorstand der KJS ist das Recht der Beschwerde an den erweiterten Vorstand der KJS gegeben. Die Beschwerde muss vierzehn Tage nach Mitteilung der Ablehnung bei der Geschäftsstelle oder einem Mitglied des Vorstandes der KJS eingelegt sein. Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes ist das Recht der Beschwerde an das Präsidium des LJV gegeben. Die Beschwerde muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Ablehnung beim Präsidium des LJV eingelegt sein. Dieses entscheidet sodann endgültig.
- (5) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen des In- und Auslandes werden. Sie können auf eigenen Wunsch einer KJS mit deren Zustimmung zugeordnet werden. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (6) Verdienste um das Weidwerk können mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im LJV an natürliche Personen gewürdigt werden. Über die Verleihung beschließt das Präsidium des LJV auf Vorschlag einer KJS, eines Mitgliedes des erweiterten Präsidiums oder des Präsidiums. Hinsichtlich der Verleihungskriterien gelten die entsprechenden Richtlinien des LJV.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mit der Beitrittserklärung unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen der Satzungen des LJV und der KJS, der Disziplinarordnung des DJV, die in ihrer jeweiligen Fassung auch für die Mitglieder des LJV gilt und als Anhang zu dieser Satzung abgedruckt ist, sowie den Beschlüssen ihrer satzungsgemäßen Organe.
- (2) Ordentliche Mitglieder, Mitglieder auf Probe und Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte; fördernde Mitglieder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben kein Stimmrecht, können keine Ämter im LJV bekleiden und nicht zu Delegierten des LJV gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder haben ihnen übertragene Ämter gewissenhaft auszuüben.

a) Die Mitglieder unterliegen der Beitragspflicht. Näheres regelt die von der Landesversammlung beschlossene Beitragsordnung.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt, der mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand der KJS zu erklären ist
- c) durch Ausschluss
- d) durch Kündigung der Mitgliedschaft seitens des LJV oder der KJS während der Probemitgliedschaft; die Kündigung bedarf keiner Begründung und hat schriftlich spätestens zum Ablauf der Probezeit zu erfolgen.

(2) Austritt und Ausschluss gelten für die Mitgliedschaft im LJV und in der KJS.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann – unbeschadet der Regelungen des zweiten Teils dieser Satzung (Disziplinarordnung) – erfolgen, wenn:

- a) einem Mitglied, das im Besitz des Jahresjagdscheines ist, im Zuge eines rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens der Jagdschein gem. § 41 des Bundesjagdgesetzes entzogen worden ist oder eine Sperre im Sinne des § 41 Abs. 2 Bundesjagdgesetz angeordnet wurde,
- b) der Mitgliedsbeitrag des abgelaufenen Geschäftsjahres trotz Mahnung nicht an die KJS entrichtet wurde; nur die Entrichtung des Gesamtbetrages (Landes-, Kreisjägerschafts- und Hegeringanteil) gilt als Erfüllung,
- c) ein Mitglied gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt,
- d) das Mitglied gröblich oder wiederholt gegen die Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse der Organe verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt.

(4) Der Ausschluss gem. Abs. 3 erfolgt durch den Vorstand der KJS. Das Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, hat Anspruch auf Anhörung. Der Vorsitzende der KJS teilt dem Mitglied den erfolgten Ausschluss schriftlich mit.

(5) Der Vorstand der KJS oder das Präsidium des LJV können auf Antrag des Mitgliedes oder von sich aus das Ruhen der Mitgliedschaft eines Mitgliedes beschließen, wenn sich dieses eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das möglicherweise zu einem Ausschluss

führen wird. Diese Anordnung muss schriftlich erfolgen und mit einer Begründung versehen sein.

(6) Dem Mitglied steht das Recht auf Anhörung zu. Ihm steht ferner für den Fall, dass der Vorstand der KJS das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet hat, die Beschwerde an den erweiterten Vorstand der KJS zu. Das gleiche gilt für den Ausschluss, wenn dieser durch den Vorstand der KJS beschlossen worden ist. Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes der KJS ist das Recht der Beschwerde an das Präsidium des LJV gegeben. Die Beschwerdefrist beträgt 2 Wochen ab Zustellung des Bescheides. Das Präsidium des LJV entscheidet sodann endgültig.

## **§ 8 Organe und Gremien des LJV**

(1) Organe des LJV sind:

- a) das Präsidium,
- b) das erweiterte Präsidium,
- c) die Landesversammlung (Mitgliederversammlung),
- d) der Geschäftsführende Vorstand
- e) der Disziplinar- und Disziplinarberufungsausschuss.

(2) Gremien des LJV sind:

Alle nach dieser Satzung zu berufenden Arbeitskreise (§ 10 (2)), der Zusammenschluss der Verbandsjugend gem. § 15 sowie die Versammlungen der in § 10 (1) genannten Obleute der KJS.

## **§ 9 Präsidium, erweitertes Präsidium**

(1) Das Präsidium ist die gewählte Vertretung der Mitglieder. Es ist für die Tätigkeiten zuständig, die ihm nach Satzung oder durch Beschluss der Landesversammlung zugewiesen werden. Es bestellt den Geschäftsführenden Vorstand (GV) und ggf. Besondere Vertreter nach § 30 BGB. Näheres regelt eine gesonderte Präsidiumsordnung gemäß Absatz 4.

(2) Es berät, kontrolliert auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, entlastet und beruft die Mitglieder des GV ab. Es kann dem GV allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Näheres regelt die Präsidiumsordnung.

(3) Das Präsidium besteht aus sieben Personen.

- a) dem Präsidenten,

- b) zwei Vizepräsidenten
- c) dem Schatzmeister.
- d) drei weiteren Mitgliedern des Präsidiums.

Es sollen nicht drei oder mehr Mitglieder aus derselben KJS in das Präsidium gewählt werden.

- (4) Das Präsidium handelt durch zwei seiner Mitglieder, wovon eines der Präsident oder ein Vizepräsident sein muss. Es regelt seine Angelegenheiten durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind auch per Video oder Telefon zugeschaltete Mitglieder. Das Präsidium gibt sich im Einvernehmen mit dem Erweiterten Präsidium eine Präsidiumsordnung, in der auch die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums geregelt wird.

Die Besetzungen der Positionen gemäß Absatz 3 können mit Zustimmung von mindestens fünf der Präsidiumsmitglieder verändert werden.

Das Präsidium hat das Recht, weitere Personen für spezielle Aufgaben und Zeiträume zu berufen; diese Personen sind nicht Mitglied des Präsidiums.

Mitglied des Präsidiums kann nur sein, wer ordentliches Mitglied im LJV SH ist, im Besitz eines gültigen Jagdscheins ist und bei dem Versagungsgründe in direkter oder entsprechender Anwendung des § 17 Bundesjagdgesetz (BJagdG) nicht vorliegen oder wer nach § 7 Abs. 3 der Satzung nicht ausgeschlossen ist.

- (5) Den Mitgliedern des Präsidiums kann eine angemessene Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für die Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit gewährt werden. Die Entscheidung über die Zahlung und ihre Ausgestaltung trifft das erweiterte Präsidium durch Beschluss. Präsidiumsmitglieder dürfen nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, Arbeitnehmer oder Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands (nachstehend GV genannt, § 9a) des Vereins sein.

- (6) Die Mitglieder des Präsidiums werden jeweils einzeln für die Dauer von vier Jahren von der Landesversammlung gewählt und sind in das Vereinsregister einzutragen. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- (7) Einzelne Mitglieder des Präsidiums, sowie Landesobleute und Vorsitzende der Arbeitskreise gemäß Satzung (§ 10) können auf Antrag in einer Landesversammlung mit zweidrittel der gültigen abgegebenen Stimmen vorzeitig aus dem Amt abberufen werden. Bei der Abstimmung hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.

- (8) Das erweiterte Präsidium des LJV besteht aus dem Präsidium des LJV, den Vorsitzenden der KJS, den Landesobleuten gem. § 10 (1), dem LJV-Jugendgruppenleiter und den Vorsitzenden der vom erweiterten Präsidium gebildeten Arbeitskreise (§ 10 (2), (3)). Im Verhinderungsfall treten ihre Stellvertreter an ihre Stelle. Das Präsidium des LJV kann die Kreisjägermeister zu den Sitzungen des erweiterten Präsidiums hinzuziehen. Die Kreisjägermeister haben sodann im erweiterten Präsidium Sitz und Stimme, soweit sie Mitglieder des LJV sind. Auf Antrag von einem Zehntel der anwesenden Mitglieder des erweiterten Präsidiums können die Vorsitzenden der KJS mit der Stimmenzahl abstimmen, die ihnen in der Landesversammlung des LJV zusteht (§12 (4)).
- (9) Sitzungen des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums des LJV finden nach Bedarf statt. Sitzungen des erweiterten Präsidiums sind einzuberufen, wenn der Haushaltsvoranschlag oder sonstige Fragen von landesweiter Bedeutung beraten werden sollen oder mindestens sieben Mitglieder des erweiterten Präsidiums eine Sitzung verlangen. Das erweiterte Präsidium wählt jährlich die Delegierten für die Versammlungen des Deutschen Jagdverbandes (DJV) für das darauffolgende Geschäftsjahr oder delegiert diese Aufgabe per Beschluss an das Präsidium. Ein Mitglied des GV ist automatisch Delegierter.
- (10) Soweit Angelegenheiten eine landeseinheitliche Regelung erfordern oder die Interessen mehrerer KJS berühren oder von besonderer Bedeutung sind, kann das Präsidium nach Anhörung der betroffenen KJS mit bindender Wirkung für alle KJS Entscheidungen treffen und den GV anweisen, die Entscheidungen umzusetzen.

### **§ 9a Geschäftsführender Vorstand und Besondere Vertreter**

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand (GV) führt die laufenden Geschäfte. Er wird mit Zustimmung von mindestens fünf Präsidiumsmitgliedern bestellt und abberufen. Er besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Der GV vertritt den LJV außergerichtlich und gerichtlich in allen Rechts- und Geschäftsangelegenheiten und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Besteht der GV nur aus einer Person, vertritt diese einzeln. Sofern der GV aus mehr als einer Person besteht vertreten jeweils zwei Mitglieder des GV den LJV gemeinschaftlich. Das Präsidium ist berechtigt Einzelvertretungsbefugnis und – allgemein oder im Einzelfall - Befreiung von § 181 BGB zu erteilen.

Das Präsidium gibt dem GV eine Geschäftsführungsordnung, die der Zustimmung des erweiterten Präsidiums bedarf.

- (2) Das Präsidium ist berechtigt, neben dem GV für bestimmte Aufgabenbereiche weitere Besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zu bestellen und abzuwählen. Diese sind in das Vereinsregister einzutragen. Den Aufgabenkreis, den Umfang der Vertretungsmacht und das Verhältnis zum GV regelt das Präsidium in der von ihm erlassenen Geschäftsführungsordnung.
- (3) Der GV ist entgeltlich tätig. Das Präsidium setzt die Höhe der Vergütung für die Mitglieder des GV und ggf. für die Besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB fest.

### **§ 10 Arbeitskreise und Landesobleute des LJV**

(1) Die Landesobleute für:

- a) Naturschutz und Landschaftspflege,
- b) Öffentlichkeitsarbeit,
- c) Jugendarbeit,
- d) Schießwesen,
- e) Jagdhornblasen,
- f) Hundewesen (siehe §10 (2) c))

werden von den entsprechenden Obleuten der KJS gewählt und der folgenden Landesversammlung bekanntgegeben. Das erweiterte Präsidium hat das Recht, weitere Vorschläge einzubringen und zur Wahl zu stellen. Der Vorsitzende des Landesverbandes der Berufsjäger Schleswig-Holstein/Hamburg e.V. ist, soweit er Mitglied im LJV ist, assoziiertes Mitglied des erweiterten Präsidiums.

Über die Versammlungen/Sitzungen der Obleute gem. § 10 (1) sowie der Arbeitskreise sind Protokolle zu fertigen und der Geschäftsstelle mit einer Frist von vierzehn Tagen zuzuleiten.

(2) a) Folgende Arbeitskreise sind einzurichten:

- 1. Arbeitskreis für Rechts- und Verfassungsfragen,
- 2. Arbeitskreis für Niederwild,
- 3. Arbeitskreis für Schalenwild,
- 4. Arbeitskreis für das Jägerinnen Forum
- 5. Jagdkynologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (JArGe).

b) Die Arbeitskreise (außer Jagdkynologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein) bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. LJV-Mitglieder können im Einvernehmen mit dem Präsidium weitere Arbeitskreise einrichten.

c) Jedes LJV-Mitglied kann in Arbeitskreisen mitarbeiten.

d) Die LJV-Mitglieder eines Arbeitskreises wählen alle zwei Jahre aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Er lädt zu Arbeitskreissitzungen verbandsöffentlich ein und organisiert sie.

e) Die Arbeitskreise bearbeiten die gewählten Aufgabenfelder ihres Fachbereichs selbstständig. Auf Ersuchen beraten sie den GV und das Präsidium, die Geschäftsstelle, die KJS und Hegeringe in fachlichen Fragestellungen. Sie entwickeln fachliche Grundsatzaussagen und Positionen, die in Abstimmung mit dem Präsidium veröffentlicht werden.

f) Sie sind berechtigt, über ihren Vorsitzenden

1. Anträge beim Präsidium zu stellen,
2. aus eigener Initiative oder auf Wunsch von Präsidium, GV, Geschäftsstelle oder der KJS und Hegeringe zu aktuellen Fachfragen Stellung zu nehmen,
3. Aussagen des Verbandes auf Wunsch eines Organs oder eines Arbeitskreises fachlich zu prüfen und zu koordinieren.

g) Die Arbeitskreise treten nicht eigenständig nach außen auf.

h) Die Arbeitskreise können sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Präsidium bestätigt werden muss.

i) Die Arbeitskreise sollen das Präsidium und den GV des LJV beraten und unterstützen.

j) Die Vorsitzenden der Arbeitskreise sind auf der Internetseite des LJV bekanntzugeben

(3) Die Jagdkynologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (JArGe) besteht aus den Hundeobleuten der KJS und den Vorsitzenden der Prüfungs- und Zuchtvereinen der in Schleswig-Holstein vertretenen Jagdhunderassen.

a) Die Prüfungs- und Zuchtvereine müssen Mitglied im JGHV (Jagdgebrauchshundverband e.V.) sein.

b) Die Prüfungs- und Zuchtvereine müssen ihren Vereinssitz oder Landesvereinigung in Schleswig-Holstein haben.

- c) Die Vereinsvorsitzenden der Prüfungs- und Zuchtvereine müssen Mitglied im Landesjagdverband Schleswig-Holstein und Jagdscheininhaber sein.
- d) Begründete Ausnahmen zu b) und c) kann das Präsidium des LJV mit einfacher Mehrheit zulassen. Die JArGe berät den LJV bezüglich der Ausnahmeregelung. Neu gegründete Prüfungs- oder Zuchtvereine können nach drei Jahren beim LJV die Mitgliedschaft in der JArGe beantragen. Die JArGe berät den LJV bezüglich der Neuaufnahme. Sowohl die Vorsitzenden der Prüfungs- und Zuchtvereine als auch die Kreishundeobleute können sich bei Verhinderungen in der JArGe durch einen Stellvertreter vertreten lassen. Die Mitglieder der JArGe wählen einen JGHV anerkannten Verbandsrichter aus der Mitte der Kreishundeobleute zu ihrem Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter aus den Mitgliedern der JArGe. Hilfsweise wählen die Mitglieder der JArGe geeignete Persönlichkeiten, welche die Funktion des Vorsitzenden bzw. der Stellvertreter übernehmen. Diese geeigneten Persönlichkeiten müssen im Besitz eines gültigen Jagdscheins, Mitglied im Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. und anerkannte Verbandsrichter des JGHV sein. Sie müssen nicht Mitglied der JArGe sein. Vorsitzender und Stellvertreter kann nur werden, wer die Mehrheit der Kreishundeobleute und die Mehrheit der Vertreter der Zucht- und Prüfungsvereine auf sich vereint. Der Vorsitzende und die zwei Stellvertreter sind in der JArGe stimmberechtigte Mitglieder.
- e) Der Vorsitzende übt gleichzeitig das Amt des Landesobmannes nach § 10 Abs. 1 f aus. Die JArGe berät das Präsidium des LJV in allen wesentlichen jagdkynologischen Fragen.
- f) Die JArGe gibt sich eine Geschäftsordnung, welche verbindlich die näheren Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb der JArGe regelt.

(4) Das erweiterte Präsidium des LJV kann weitere Arbeitskreise und Landesobleute einsetzen.

### **§ 11 Prüfung der Jahresrechnung**

Zur Prüfung der Jahresrechnung sind mindestens zwei Rechnungsprüfer sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Diese sind zur Prüfung über alle der vom LJV vereinnahmten und verausgabten Gelder befugt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Landesversammlung im Jahresturnus wechselnd für je zwei Jahre gewählt. Ein Stellvertreter wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl im unmittelbaren Anschluss

an eine Amtsperiode ist nur einmal möglich. Sollte es keinen wählbaren Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder geben, so hat die Prüfung durch einen externen Prüfer zu erfolgen, der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer sein soll.

## **§ 12 Landesversammlung**

(1) Aufgaben der Landesversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts,
- b) Entgegennahme des Jahresabschlusses, verbunden mit der Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums und des GV; dabei sind Mitglieder des Präsidiums und GV nicht stimmberechtigt,
- d) Beschlussfassung über den Voranschlag der Verbandsmittel,
- e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- f) Wahlen und Beschlussfassung über die Wahlordnung,
- g) Satzungsänderung,
- h) Beschlussfassung über die Mustersatzung für die KJS,
- i) Kenntnisnahme von der Person des Landesjugendgruppenleiters (§ 15 Abs. 4),
- j) Wahl der Mitglieder des Disziplinar- sowie des Disziplinarberufungsausschusses.

(2) Die Landesversammlung soll mindestens einmal im Jahr vom Präsidium des LJV einberufen werden. Ort und Zeit werden vom Präsidium festgesetzt. Das Präsidium des LJV kann eine außerordentliche Landesversammlung bei Vorliegen eines dringenden Grundes einberufen. Es muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der KJS die Einberufung fordert. Die Landesversammlung kann in begründeten Fällen als virtuelle Mitgliederversammlung oder im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden.

(3) Die Einladungen sind lediglich den Vorsitzenden der KJS zuzusenden. Sie haben unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung in elektronischer Form und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt so zu erfolgen, dass zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage mindestens einundzwanzig Tage liegen. Der Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr (Jahresrechnung) und der Jahresvoranschlag des übernächsten Jahres sind der Einladung bereitzustellen.

Die Rechnungslegung des abgelaufenen Geschäftsjahres liegt für die Mitglieder des LJV Schleswig-Holstein in der Geschäftsstelle während der Geschäftszeiten zwei Wochen lang vor der jeweiligen Jahreshauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

Anträge zur Tagesordnung der Landesversammlung müssen bis zwei Wochen vor dem Tage der Landesversammlung schriftlich und mit Begründung an das Präsidium des Landesjagdverbandes gesandt werden. Über die Zulassung später eingegangener Anträge entscheidet das Präsidium des LJV durch Beschluss.

(4) Zur Teilnahme an der Landesversammlung ist jedes Mitglied berechtigt.

Stimmberechtigt sind jedoch nur die Vorsitzenden der KJS und die von den KJS in ihren Mitgliederversammlungen gewählten Delegierten. Sind der Vorsitzende der KJS und sein Stellvertreter verhindert, so kann der Vorsitzende der KJS die Wahrnehmung seines Stimmrechts einem Delegierten übertragen. Für den Fall der Verhinderung des Delegierten können in den Mitgliederversammlungen der KJS jeweils stellvertretende Delegierte gewählt werden. Der Vorsitzende einer KJS oder sein Stellvertreter und jeder Delegierte haben eine Stimme. Fehlen gewählte Delegierte oder deren Vertreter in der Landesversammlung, so steht ihr Stimmrecht insoweit dem Vorsitzenden der KJS oder seinem Stellvertreter zu. Die Zahl der zu wählenden Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder einer KJS, für die im abgelaufenen Geschäftsjahr ein Beitrag an den LJV abgeführt wurde. Für je angefangene Hundert Mitglieder einer KJS steht ihr je eine Stimme in der Landesversammlung zu.

### **§ 13 Abstimmungen und Wahlen**

(1) Beschlüsse (außer Wahlen) werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen und Änderungen der Mustersatzung der KJS können nur mit einer Zweidrittelmehrheit, die Auflösung des LJV nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) a) In allen Gremien und Organen können Abstimmungen offen (durch Zuruf oder Handheben), geheim (durch Abgabe von Stimmzetteln) oder schriftlich im Umlaufwege erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt. Näheres regelt die von der Landesversammlung beschlossene Wahlordnung.

b) Alle Gremien und Organe des LJV sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Dies gilt nicht entsprechend der Jugendordnung für die Verbandsjugend.

(3) Alle Wahlen erfolgen auf die Dauer von vier Jahren, ausgenommen die Wahl der Verbandsjugend, diese erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Ersatzwahlen erfolgen für

die restliche Amtszeit. Gewählte Personen bleiben bis zu einer neuen Wahl im Amt. Näheres regelt die Wahlordnung, sowie die Jugendordnung.

(4) Bei Abstimmungen über Anträge und bei Wahlen ist die Anzahl der abgegebenen sowie der gültigen Stimmen und die Anzahl der für und gegen einen Antrag oder Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen in die Niederschrift aufzunehmen.

(5) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Gewählten innerhalb der Amtszeit kann das Präsidium des LJV je einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten für die Ersatzwahl zuständigen Versammlung berufen.

#### **§ 14 Versammlungsniederschriften der Landesversammlung und der erweiterten Präsidiumssitzung**

Über alle nach der Satzung vorgesehenen Versammlungen ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll zu fertigen, die über die gefassten Beschlüsse berichten muss. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Diese bedarf der Genehmigung der nächsten gleichartigen Versammlung. Die Niederschriften der Landesversammlung des LJV sowie der erweiterten Präsidiumssitzung des LJV sind allen Vorsitzenden der KJS binnen vier Wochen zur Kenntnis zu geben.

#### **§ 15 Verbandsjugend**

(1) Der LJV hat eine Landesverbandsjugend.

(2) Die Landesverbandsjugend (LJV-Jugend) führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung, der Mustersatzung der KJS und der bestehenden Organe selbständig.

(3) Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

(4) Der LJV-Jugendgruppenleiter (Vorsitzende) wird von der Landesverbandsjugend gemäß Jugendordnung gewählt und von der Landesversammlung zur Kenntnis genommen.

#### **§ 16 KJS**

(1) Die KJS organisieren sich als rechtsfähige Vereine (e.V., § 4 Abs.3).

(2) Die Satzung der KJS darf den Zielen dieser Satzung nicht widersprechen. Insofern steht dem erweiterten Präsidium des LJV ein Einspruchsrecht zu.

Weicht die von den KJS beschlossene Satzung von der vorgeschlagenen Mustersatzung ab, die die Landesversammlung des LJV beschlossen hat, so ist diese der Geschäftsstelle zu übersenden.

### **§ 17 Hegeringe**

Hegeringe sind unselbständige Untergliederungen der KJS (§ 4 Abs. 3). Eine alleinige Mitgliedschaft im Hegering ist unzulässig.

### **§ 18 Datenverarbeitung**

Der LJV ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben seiner Mitglieder und von sonstigen anfallenden Daten ein Mitgliederverzeichnis zu führen und diese Daten zum Zwecke der Aufgabenbewältigung nach dieser Satzung und der Mustersatzung der KJS zu verwenden (z. B. Zurverfügungstellung des Adressmaterials für den Versand des Mitteilungsblattes). Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

### **§ 19 Auflösung des Landesjagdverbandes**

(1) Die Auflösung des LJV kann nur beschlossen werden

- a) in einer ordentlichen Landesversammlung, wenn die Einladung diesen Tagesordnungspunkt enthält;
- b) in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landesversammlung.

(2) Für die Liquidation gelten die Vorschriften der §§ 47 ff. BGB. Das nach Durchführung der Liquidation des LJV verbleibende Restvermögen fällt im Falle seiner Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Deutschen Jagdverband e.V. Dieser muss, dass ihm zufallende Vermögen zur Förderung des Naturschutzes im Sinne dieser Satzung in Schleswig-Holstein verwenden.

### **§ 20 Eintragung/Beanstandung**

Der GV und das Präsidium sind berechtigt, Beanstandungen von Behörden oder Gerichten, im Rahmen des Eintragungsverfahrens, zu beheben und in diesem Zusammenhang erforderliche Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, über die die nächste Landesversammlung informiert werden muss. Nach Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister wird die Neufassung der Satzung,

der Zeitpunkt des Inkrafttretens und das Eintragungsdatum im nächstfolgenden Mitteilungsblatt „Jäger in Schleswig-Holstein“ mitgeteilt.